

Dienstanweisung zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung im Jobcenter Stadt Bamberg

Für die Prüfung der jeweiligen Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft sowie der Heizkosten ist auf die gesamte **Haushaltsgemeinschaft** abzustellen. Soweit nur für einzelne Personen der Haushaltsgemeinschaft bzw. in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft Leistungen gewährt werden, sind die angemessenen Aufwendungen als **Kopfanteil der Haushaltsgemeinschaft** anzuerkennen.

Bei **Wohngemeinschaften** sind anzuerkennenden Grenzen allein auf die Anzahl der hilfebedürftigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abzustellen. Dabei ist zu gegebener Zeit zu prüfen, ob auch weiterhin von einer Wohngemeinschaft ausgegangen werden kann oder ob in der Zwischenzeit eine Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft vorliegt.

Bei der **konkreten – individuellen Einzelfallprüfung** hinsichtlich der Heizkosten nach Nr. 3 der nachfolgenden Dienstanweisung gelten nachfolgende Werte als Verschwendungsgrenze (dabei abweichend zur städt. DA gelten für in der Tabelle nicht aufgeführte Energieträger die in der Spitze höchsten Werte aus [Fernwärme](#)):

Bei Heizung über Strom ohne getrennte Erfassung sind 70 % der Abschlagsrechnung als Heizstrom anzuerkennen, jedoch maximal die Heizobergrenze aus den Werten für Fernwärme.

Zentrale Warmwassererzeugung

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Heizöl	60,83 €	79,08 €	91,25 €	109,50 €	127,75 €	+18,25 €
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Erdgas	70,00 €	91,00 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €	+21,00 €
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Fernwärme	83,75 €	108,88 €	125,63 €	150,75 €	175,88 €	+25,13 €

Dezentrale Warmwassererzeugung

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Heizöl	53,54 €	69,60 €	80,31 €	96,38 €	112,44 €	+16,06 €
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Erdgas	62,71 €	81,52 €	94,06 €	112,88 €	131,69 €	+18,81 €
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Fernwärme	76,46 €	99,40 €	114,69 €	137,63 €	160,56 €	+22,94 €

--	--	--	--	--	--	--

Werte wurden jeweils aus bundesweiten Heizspiegel 2016 ermittelt: oberen Grenze der Spalte „erhöht“; Gebäudefläche (>1000 qm).

Sandbad 13

In diesem Haus für die vorübergehende Unterkunft (max. 3 Monate) von Haftentlassenen werden 8 voll möblierte Apartments bereit gestellt, die vollkommen mit Hausrat, Wäsche, Putz- und Waschmitteln ausgestattet sind. Ein gemeinsam von allen Bewohnern nutzbarer Hauswirtschaftsraum bietet Waschmaschinen und Bügelplatz.

Die Mieten differieren nach Apartmentgröße. Die erste Miete wird möglichst vom Entlassungsgeld des Haftentlassenen gefordert, so dass evtl. kurzfristig Leistungen erforderlich werden, auch wenn meistens ein SGB III - Anspruch bestehen wird.

Die Kautions wird in einer Summe fällig (da nur 3 Monate max. Wohndauer), die ggfs. von uns im Rahmen einer **Zusicherung** zu übernehmen ist (Darlehen - Absicherung!).

Wohnen bei „Menschen in Not“

In diesem Haus für die vorübergehende Unterkunft (max. 4 Monate) von Bambergern ohne Wohnung werden drei voll möblierte Zimmer (mit zusätzlichem Gemeinschaftsraum) bereit gestellt, die vollkommen mit Hausrat, Wäsche, Putz- und Waschmitteln ausgestattet sind. Die Mieten differieren nach Zimmergröße (120,00 €, 150,00 € bzw. 170,00 €).

Die Kautions kann übernommen werden (Darlehen - Absicherung!).

Bamberg, 18.04.2017

gez.

Schierbaum
Geschäftsführer

DA KdU-Heizung vom 05.04.2017
Gemeinsame Regelung für das SGB II und SGB XII
zur Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft
und der angemessenen Heizkosten unter Berücksichtigung
der Grundsätze des AMS vom 02.08.2016 I3/6074-1/14

1. Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft:

Auf Grundlage des Mietspiegels 2013 für die Stadt Bamberg hat die Firma GEWOS ein schlüssiges Konzept **Kosten der Unterkunft – Stadt Bamberg** erarbeitet.

Die Kosten der Unterkunft setzen sich aus der Grundmiete und den kalten Betriebskosten zusammen. Die Summe ergibt die **Bruttokaltmiete**, die Grundlage der Kosten der Unterkunft ist.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2015 sind als angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII die Werte in der angeführten Tabelle

- ab dem **01.01.2016** rückwirkend anzuwenden

Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete (Nichtprüfungsgrenze):

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete	350 €	433 €	497 €	577 €	670 €	+ 99 €

Als durchschnittlicher Wert für die kalten Betriebskosten wurden 1,13 €/m² festgelegt.

2. Festsetzung der angemessenen Heizkosten ab dem 01.01.2017:

Gemäß § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII sind die tatsächlichen Heizkosten und zentralen Warmwasserkosten zu übernehmen, **soweit dies angemessen sind**.

Die Beurteilung der Heizkosten erfolgt getrennt von der Prüfung der Kosten der Unterkunft.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.03.2017 werden zur Verwaltungsvereinfachung und als Anhaltspunkt ab den **01.01.2017** folgende Richtwerte im Sinne sog. **Nichtprüfungsgrenze** festgelegt.

Zentral beheiztes Gebäude (einschließlich zentrale Warmwasserbereitung):

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Heizöl	46,67 €	60,67 €	70,00 €	84,00 €	98,00 €	+14,00 €
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Erdgas	52,08 €	67,71 €	78,13 €	93,75 €	109,38 €	+15,63 €
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Fernwärme	60,42 €	78,54 €	90,63 €	108,75 €	126,88 €	+18,13 €

Werte wurden aus den bundesweiten Heizspiegel 2016 Spalte „mittel“ Gebäudefläche (251 - 500 qm) ermittelt.

Gebäude ohne zentrale Warmwasserbereitung:

Bei Gebäuden **ohne zentrale Warmwasserversorgung** ist zusätzlich ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII zu gewähren.

Die oben genannten Tabellenwerte der sog. **Nichtprüfungsgrenzen** sind daher bezüglich der **Kosten für die Warmwasseraufbereitung** zu bereinigen:

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Heizöl	39,38 €	51,19 €	59,06 €	70,88 €	82,69 €	11,81 €
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Erdgas	44,79 €	58,23 €	67,19 €	80,63 €	94,06 €	13,44 €
Richtwert Heizkostenvorauszahlung - Fernwärme	53,13 €	69,06 €	79,69 €	95,63 €	111,56 €	15,94 €

Bereinigte Werte aus den bundesweiten Heizspiegel 2016, abzüglich 1,90 Euro je m² im Jahr ermittelt.

Bei Energieträgern, die nicht im Heizspiegel aufgeführt sind (z.B. Strom, Holz) ist auf den kostenaufwendigsten Energieträger **-Fernwärme-** abzustellen, vgl. Entscheidung BSG vom 12.03.2013 -B14 AS 60/12 R.

3. Einzelfallprüfung bei Überschreitung der Nichtprüfungsgrenzen (1. und 2.)

Eine erforderliche Einzelfallprüfung ist hinsichtlich der Gründe und des Ergebnisses aktenkundig zu machen

KdU

Bei der **konkreten – individuellen Einzelfallprüfung** der angemessenen Kosten der Unterkunft können besondere Gründe (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Rücksicht auf schulpflichtige Kinder, Alleinerziehung usw.) vorliegen, die im Hinblick auf die angemessene Größe der Wohnung oder die angemessene Miete, insbesondere Höhe der Nebenkosten eine Abweichung von den in Nummer 1 genannten Festsetzungen (Nichtprüfungsgrenze) rechtfertigen.

Hinsichtlich der Prüfungskriterien wird auf die unter Buchstaben A, Ziffer II. **Konkret-individuelle Prüfung, Angemessenheit im Einzelfall** des oben genannten AMS verwiesen.

Heizung

Bei der **konkreten – individuellen Einzelfallprüfung** der angemessenen Heizkosten (z.B. bei Vorlage der Heizkostenabrechnung) ist auf Grund der Vielzahl der den Heizbedarf beeinflussenden Faktoren auf den bundesweiten Heizspiegel zurückzugreifen.

Dies bedeutet: Liegen die konkreten Kosten unterhalb der maßgeblichen Werte (das ist die Spalte „zu hoch“), kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden. Bei Überschreitung wird auf die unter Buchstaben B, Ziffer II. **Einzelfallprüfung** des genannten AMS verwiesen.

4. Besitzstandswahrung

Sollte in einem Einzelfall in der Vergangenheit eine Entscheidung z.B. höhere Nichtprüfungsgrenze aus dem Vorjahr getroffen worden sein, die günstiger als die Werte in dieser Regelung ist, hat der Leistungsbezieher einen zu wahrenen Besitzstand. Die ursprüngliche Leistung wird bis zur Vorlage der nächsten Heizkostenabrechnung weiterbewilligt.

Bamberg, den 05.04.2017
Stadt Bamberg
Referat 5

Ralf Haupt
Sozial- und Umweltreferent

Richard Reiser
Amtsleiter, Amt 50

Verteiler:

- Amt 50 – Leistungsteams
- Jobcenter Stadt Bamberg